



Steinfurt, 28.04.2021

Werkstattinformation Nr. 07/2021

Liebe/r Frau/Herr,

folgende Informationen möchte ich Ihnen bekannt geben:

1. Tragen von FFP 2 Masken bei der Beförderung

Nach der neuen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 23. April 2021 gilt:

Bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer FFP 2 Maske.

Das bedeutet, dass alle Beschäftigten während der Beförderung eine FFP 2 Maske tragen müssen.

Die Gruppenleitungen werden FFP2 Masken an alle Beschäftigten ausgeben, die während der Beförderung bislang noch keine FFP2 Maske getragen haben.

2. Verordnung zur Testung auf Covid 19

Die dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. April 2021 sagt aus, dass:

die Werkstätten verpflichtet sind, allen Mitarbeitenden und Beschäftigten zweimal pro Woche ein Testangebot zu unterbreiten.

Dies wird bei uns in der Werkstatt ab der 18. Kalenderwoche umgesetzt. Die Testungen werden in der Regel montags und mittwochs durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Stockel-Veltmann
(Zweigstellenleitung)